



Schafisheim

Die Gemeinde Schafisheim erlässt geschützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern
3. Der Kreisschulpflege Lotten gehören zwei von den Stimmberechtigten der Gemeinde Schafisheim gewählte Mitglieder an
4. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern
5. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen
6. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Gemeinderat ist zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 1'000'000.00 pro Kalenderjahr
 - b) Tauschverträge bis zu je 2'000 m² Tauschfläche
 - c) Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 100'000.00 pro Kalenderjahr
 - d) Verträge im Zusammenhang mit dem Strassenbau, gemäss denen die Gemeinde Areal für Strassen und Gehwege erwirbt oder abtritt, inklusive der Übernahme von Privatstrassen
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Beschlüsse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Adolf Egli

Stefan Ackermann

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2013.

Von der Gemeinde in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 2. Oktober 2014.